

<p><b>C. A. Haemmerer &amp; Co. in Halle a/S.</b> 8672 Witte, Das Problem des Tragischen bei Nietzsche. 2 M.</p> <p><b>C. S. Mittler &amp; Sohn in Berlin.</b> 8667 Baerensprung, Der Nutzen von Armee und Flotte für die deutsche Volkswirtschaft. Stark, Paniken. 60 S.</p> <p><b>Georg Müller in München.</b> 8664 Bahnsen, Wie ich wurde, was ich ward. 7 M; geb. 8 M 50 S. Chamberlain u. Poske, Heinrich von Stein. 1 M 50 S; geb. 2 M 50 S. Stein, Giordano Bruno. 1 M; geb. 2 M.</p> <p><b>Blon-Rourrit &amp; Co. in Paris.</b> 8663 Mémoires du Duc de Choiseul 1719—1785. 7 fr. 50 c. Hinzelin, En Alsace-Lorraine. 3 fr. 50 c. Trélat, Questions d'Art. 4 fr.</p> <p><b>J. Neider'sche Verlagsbuchhandlung (Alfred Löpeltmann) in Gießen.</b> 8669 Eduard Reuss' Briefwechsel mit seinem Schüler und Freunde Karl Heinrich Graf, zur Hundertjahrfeier seiner Geburt herausgegeben von Budde u. Holtzmann. 12 M; geb. 14 M 50 S. Clemen, Schleiermachers Glaubenslehre in ihrer Bedeutung für Vergangenheit und Zukunft. Etwa 2 M 80 S. Dechent, Herder und die ästhetische Betrachtung der heiligen Schrift. 75 S. Jastrow, Die Religion Babylonien und Assyriens. 1. Band. 10 M 50 S; geb. 13 M. Peabody, Die Religion eines Gebildeten. 1 M 60 S; geb. 2 M 30 S.</p>	<p><b>J. Neider'sche Verlagsbuchhandlung (Alfred Löpeltmann) in Gießen</b> ferner: 8669 Peabody, Der Charakter Jesu Christi. 60 S. Preuschen, Zwei gnostische Hymnen. 3 M. Dieterich u. Wünsch, Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. II. Band 3. Heft: Fahz, De Romanorum poetarum doctrina magica quaestiones selectae. 1 M 60 S. Schiaparelli, Die Astronomie im Alten Testament. 3 M 20 S; geb. 4 M. Wiegand, Das apostolische Symbol im Mittelalter. Etwa 1 M 40 S. Bosma, Nervöse Kinder. 1 M 60 S; geb. 2 M 30 S. Dechent, Bis an den Tod getreu! 50 S.</p> <p><b>Hermann Seemann Nachfolger in Berlin.</b> 8662 Buchner, Sekten und Sektierer in Berlin. 1 M.</p> <p><b>Otto Spamer in Leipzig.</b> 8673 de Foe, Robinson Crusoe. Bearbeitet von Zimmermann. Geb. 1 M.</p> <p><b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b> 8673 Gerard, The Bridge of life. (T. Ed. vol. 3768.)</p> <p><b>Verlag der Jugend in München.</b> 8667 Jugend. Nr. 45. 30 S.</p> <p><b>F. C. W. Vogel in Leipzig.</b> 8666 Fürst u. Jaffe, Archiv für Soziale Medizin und Hygiene. 1. Band, 1. Heft. Pro Band 12 M.</p> <p><b>Leopold Voß in Hamburg.</b> 8673 Swoboda, Der Asphalt. Ca. 3 M.</p>
---	--

## Nichtamtlicher Teil.

### Der IX. internationale Pressekongress in Wien.

11.—15. September 1904.

(Schluß aus Nr. 234, 235 d. Bl.)

#### Anhang.

II.

#### Bereinfachung

der den Herausgebern periodischer Druckschriften auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten.

Bericht

an den IX. internationalen Pressekongress zu Wien 1904

von

Ernst Köhlerberger (Bern).

In den allermeisten Ländern ist die Herausgabe von Erzeugnissen der periodischen Presse mehr oder weniger schwer zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen. Eine Hauptbedingung, die freilich der Herausgeber von sich aus ohne Intervention der Behörden erfüllen kann, ist die Anbringung seines Namens oder auch desjenigen des Druckers oder des verantwortlichen Redaktors auf der periodischen Druckschrift. Die Hauptförmlichkeit besteht in der Hinterlegung von Pflichtexemplaren. Diese an sich nicht leichte einen Verwaltungsmechanismus erfordernde Förmlichkeit wird noch dadurch verwickelter gemacht, daß sehr verschiedene Zwecke mit ihr verbunden und verfolgt werden, so daß sie öfters in ganz verschiedenartigen Gesetzen gefordert wird; solche Zwecke sind: Zensur, preßpolizeiliche Überwachung, Sicherung des Urheberrechtsschutzes und Sammlung der Druckerzeugnisse zur Bereicherung von Bibliotheken und Anstalten.

Welche verwirrte Verhältnisse sich hieraus ergeben, das

zeigen wir am besten, statt uns in theoretische Erwägungen zu ergehen, durch das Beispiel zweier Länder, das auch die praktische Bedeutung dieser Untersuchung auf einem noch nicht erforschten Gebiet heller ins Licht zu setzen vermag.

I.

In Frankreich ist nach dem Art. 3 und 10 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1881 eine dreifache Hinterlegung vorgesehen, welche gleich bei der Veröffentlichung der Schrift zu erfolgen hat:

a) Von allen Drucksachen — ausgenommen Stimmzettel, Zirkulare des Handels und der Industrie und Akzidenzarbeiten — sind vom Drucker bei Androhung einer Buße von 16 bis 300 Franken zwei Exemplare (drei Exemplare für Stiche und Musikalien) zu hinterlegen, und zwar auf dem Ministerium des Innern für Paris und in der Provinz auf den Präfekturen, Unterpräfekturen und Bürgermeisterämtern. Die Ablieferung wird unter Angabe des Titels und der Auflagenhöhe eingetragen und dafür ein Eintragungsschein ausgestellt. Die Pflichtexemplare sind für die nationalen Sammlungen bestimmt, und zwar geht eines an das Unterrichtsministerium, das andere an die Nationalbibliothek, bei den Stichen und Musikalien zwei an letztere, ein Exemplar an die Kunstverwaltung.

Diese Hinterlegung gilt aber auch nach Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1793 für die Geltendmachung der Urheberrechte; ohne dieselbe wird keine Klage entgegengenommen; immerhin kann der Verfasser, wenn der Drucker die Förmlichkeit versäumt hat, diese ohne Nachteil nachholen, sofern die Hinterlegung vor Einleitung des Prozesses ausgeführt wird.

b) Bei einer Buße von 50 Franken im Widerhandlungsfalle sind bei den gleichen Behörden zwei Exemplare jedes Blattes oder jeder Lieferung einer Zeitung oder periodischen Druckschrift vom verant-